

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

34 (21.8.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582401)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränun.-Preis 50 \mathfrak{M}

1879. Donnerstag, 21. August. **N^o. 34.**

Bekanntmachungen.

1) Zum Beginn des nächsten Wintersemesters wird für den hiesigen städtischen Schuldienst ein Zeichenlehrer gesucht. Demselben kann bei einer Pflichtstundenzahl bis zu wöchentlich 24 Stunden ein Salair bis zu 1800 \mathfrak{M} . zugesichert werden. Die Anstellung erfolgt gegen vierteljährige Kündigung und ist eine Pensionsberechtigung mit der Stelle nicht verbunden. Reflectanten wollen ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse und einiger von ihnen angefertigter Zeichnungen bis zum 8. Sept. d. J. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate einreichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 13. Aug. 1879.
v. Schrenck.

2) Die Register folgender im künftigen Monat zu zahlenden Realabgaben:

Umlage für die Gesamtgemeinde, 15 % der Grund- und Gebäudesteuer;

Straßenumlage, 4 % des Steuercapitals der Grund- und Gebäudesteuer,

liegen 14 Tage lang, vom 19 d. M. an gerechnet in der Registratur des Magistrats zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 16. Aug. 1879.
v. Schrenck.

3) Diejenigen Einwohner, welche im April, Mai und Juni d. J. Cinquartierung geleistet und ihren Anspruch auf Vergütung angemeldet haben, können die letztern nunmehr gegen Quittung beim Stadtcämmerer Sonnenwald in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. Aug. 1879.
gez. v. Schrenck.



4) Die Hebungregister der im künftigen Monat zu zahlenden über die Schulachten I. und II. repartirten Umlagen nach der Grund- und Gebäudesteuer von resp. 5 und 6 Monaten werden hierdurch für vollstreckbar erklärt.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulachten I. und II. im Stadtgebiet, den 8. August 1879.

v. Schrenck.

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Vom 23. Juli 1879.

(Schluß.)

Artikel 4.

I. An Stelle des § 34 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 34.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind.

II. Im § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung kommen die Worte: „ferner das Geschäft eines Pfandleihers“ in Wegfall.

III. An Stelle des § 38 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 38.

Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht

Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Centralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Frequenz der Frauen-Badeanstalt.

Trotzdem die Witterung bis vor Kurzem in der That gewiß eine ungünstige genannt werden mußte, ist die Frequenz der Frauen-Badeanstalt sehr gut gewesen, so daß offenbar diese Anlage einem wirklichen Bedürfniß entsprochen hat.

Es wurden bis jetzt eingenommen:

I. Klasse:

Abonnements-Karten (10 St. 3 M.) 770 231 M. — 8

II. Klasse:

Abonnements-Karten (10 St. 1 M. 50 S)

910 136 „ 50 „

Einzelbillets 471 „ 20 „

Gesamt-Einnahme 838 M. 70 S

Wenn man erwägt, daß die Badeanstalt erst seit 5 Wochen eröffnet ist und dieselbe also etwa noch eine eben so lange Zeit in diesem Jahre benutzt werden wird, so darf man mit einiger Bestimmtheit darauf rechnen, daß die ganze Einnahme in diesem Jahre jedenfalls nicht unter 1200 M. betragen wird.

Wenn diese Annahme richtig ist, so werden durch die diesjährige Einnahme nicht nur die Zinsen des Anlagecapitals und die Betriebskosten gedeckt; sondern es stellt sich noch ein für Abnutzung und für die Amortisation des Anlagecapitals zu verrechnender bedeutender Restbetrag heraus, wie sich aus folgender Berechnung ergibt:

| | |
|---|----------------------|
| 1. Die Anlagekosten betragen 6500 <i>M.</i> , davon 5% Zinsen p. a., macht | 325 <i>M.</i> |
| 2. Die Badefrau erhält für die Saison rund | 200 „ |
| | <u>525 <i>M.</i></u> |
| So daß also die Einnahme gerechnet zu | 1200 <i>M.</i> |
| | <u>525 „</u> |
| sich ein Restbetrag für Abnutzung und für Amortisation des Anlagekapitals ergibt von | 675 <i>M.</i> |

Beamate der Stadt Oldenburg im Jahre 1779.

Kanzleirath J. G. Arens, gelehrter und beständig
präsidirender Bürgermeister.

Hermann Wieneken, zweiter Bürgermeister.

H. G. Lorenz, Stadtsyndicus.

C. L. Wieneken,

J. P. Ritter,

J. M. Breithaupt,

J. W. v. Harten,

J. H. Stöhr,

U. A. v. Holstein, Königlicher Dänischer Generalmajor,
Auctionsverwalter.

H. Messing, als adjungirter Auctionsverwalter.

J. H. Winkler,

Franz Lübbers, } Stadtdiener.

Verantwortlicher Redacteur: Beselex.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

